

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben der Ausschüsse
- § 2 Haupt-, Sozial- und Finanzausschuss
- § 3 Bau- und Planungsausschuss
- § 4 Kulturausschuss
- § 5 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
- § 6 Sportausschuss
- § 7 Jugendhilfeausschuss
- § 8 Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
- § 9 Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Liegenschaften
- § 10 Campus-Ausschuss
- § 11 Zuständigkeit aller Ausschüsse
- § 12 sonstige Befugnisse der Ausschüsse
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben der Ausschüsse

Die vom Rat gebildeten Ausschüsse beraten in der Regel alle ihren Aufgabenbereich betreffende Angelegenheiten, in denen der Haupt-, Sozial- und Finanzausschuss oder der Rat zu entscheiden hat.

Die Ausschüsse entscheiden in den Angelegenheiten, die ihnen vom Rat zur Entscheidung übertragen sind. Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, behält sich der Rat im Einzelfall das Recht vor, abschließend zu entscheiden.

§ 2 Haupt-, Sozial- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Geldern

- I. Er entscheidet:
 - a) in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind und soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, über die andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zu entscheiden haben,
 - b) über Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW,
 - c) in den Angelegenheiten, welche das Feuerwehr- und Rettungswesen sowie das Sozialwesen betreffen, soweit nicht andere Zuständigkeiten gegeben sind,
 - d) für die Aufgaben gemäß § 59 Abs. 2 GO NRW,
 - e) für die Wirtschaftspläne und das Beteiligungscontrolling,

- f) in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, die nicht bereits im Haushaltsplan berücksichtigt sind, - auch wenn entsprechende Empfehlungen von Fachausschüssen vorliegen -, soweit nicht bereits eine Zuständigkeit gemäß Buchstabe h) gegeben ist.
 - g) bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen und der Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen.
 - h) bei Steuer- und Gebührensatzungen.
 - i) in Angelegenheiten der Entwicklung und Erweiterung der Verwaltungsgebäude.
- II. Der Haupt-, Sozial- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Geldern nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „Bäderbetrieb der Stadt Geldern“ wahr.

§ 3

Bau- und Planungsausschuss

- I. Entscheidungen
- a) Befreiungen (Dispense) von Planungsfestsetzungen, sowie diese die Planung erheblich betreffen,
 - b) Widmung – mit Ausnahme der Widmung von Straßen in Bebauungsplangebieten, die als Geschäft der laufenden Verwaltung als auf den Bürgermeister übertragen gilt -,
 - c) Umstufungen und Einziehungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.
 - d) Fassung der Aufstellung und Offenlagebeschlüsse bei Bauleitplanverfahren nach Baugesetzbuch (BauGB).
 - e) Bebauungsplanersetzende Beschlüsse nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- II. Vorberatungen
- a) von Standort- und Konzeptionsentscheidungen städtebaulich bedeutsamer Bauvorhaben der Stadt Geldern,
 - b) in Angelegenheiten
 - der Stadtentwicklung und Bauleitplanung,
 - der Verkehrsplanung, soweit das Verkehrsnetz und die Funktion der Straße betroffen sind,
 - der Freiraum- und Grünplanung,
 - der Regionalplanung,
 - der Sanierung nach dem BauGB,
 - c) von Ratsbeschlüssen über die Detailplanung von
 - eigenen Hochbaumaßnahmen,
 - Straßenbaumaßnahmen,
 - Kanalbaumaßnahmen,
 - Friedhöfen und eigenen Wäldern
 - d) für die Vorberatung des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
 - e) für die Vorberatung von Beitragssatzungen nach Baugesetzbuch, Kommunalabgabengesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Abfallgesetz u. ä.
 - f) in Angelegenheiten des Denkmalschutzes nach dem Denkmalschutzgesetz.
Der Bau- und Planungsausschuss ist auch zuständig für die Vorberatung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist. Für den Bereich der Denkmalpflege können sachverständige Bürger gem. § 23 Abs. 2 S. 3 DSchG beteiligt werden.

§ 4

Kulturausschuss

- I. Er entscheidet über die Aufgaben im Kulturbereich sowie über die Vergabe von Straßennamen. Im Bereich des Denkmalschutzes ist der Ausschuss in Form einer detaillierten Beschreibung des jeweiligen Objektes im Rahmen einer Berichtsvorlage zu informieren.

§ 5 Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung entscheidet über die Aufgaben nach sondergesetzlichen Regelungen und über Angelegenheiten der Volkshochschule Gelderland (VHS).

§ 6 Sportausschuss

Der Sportausschuss ist für die Vorberatung der Planung von Sportstätten zuständig.

§ 7 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet nach sondergesetzlichen Regelungen.

§ 8 Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

- I. Er entscheidet über Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings.
- II. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses „Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb“ bis zur Auflösung wahr. Der Ausschuss ist zudem für die Angelegenheiten der Gelderner Gründerzentrum GmbH (GGZ) zuständig.

§ 9 Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Liegenschaften

- I. Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Liegenschaften nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „Städtische Dienste Geldern – Immobilienbetrieb“ wahr.
- II. Im Übrigen ist der Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Liegenschaften für alle Grundstücksangelegenheiten zuständig.
Die Kompetenzen des Ausschusses für Umwelt, Mobilität und Liegenschaften zur selbständigen Tätigkeit von Immobiliengeschäften werden auf 500.000,00 € beschränkt. Höherwertige Geschäfte sind nach Prüfung im Ausschuss dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.
- III. Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Mobilität
 1. Entscheidungen
 - a) Erarbeitung von Vorschlägen zur Umwelterhaltung/-verbesserung und Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen
 - b) Entscheidungen über die Gestaltung von öffentlichen Außen-, Garten-, Grün- und Parkanlagen
 - c) Grundsatzfragen des ökologischen Ausgleiches bei Eingriffen in Natur und Landschaft
 - d) Zuschüsse an Vereine und Organisationen im Umweltbereich
 - e) Entscheidungen bei Neuaufforstungen
 - f) Erarbeitung von Vorschlägen zu energetischen Grundsatzfragen in öffentlichen Gebäuden
 - g) in allen Angelegenheiten des ÖPNV und SPNV
 - h) in allen Angelegenheiten der Mobilität

2. Beratungen

- a) Beteiligung an interkommunalen Grün- und Gewässerprojekten
- b) Begleitung des Grün- und Freiraumkonzepts
- c) Erarbeitung strategischer Konzepte, z.B. Klimaanpassung, Konzept Starkregenereignisse, Fahrrad- und Fußwegekonzept usw.
- d) Beratung über Angelegenheiten zu den Themen Klima, Umwelt und Nachhaltigkeit
- e) zum Natur- und Artenschutz

§ 10

Campus-Ausschuss

Der Campus-Ausschuss übernimmt als Konzentrationsausschuss alle Angelegenheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der Flächen im Bereich des Schul- und Verwaltungszentrums einschließlich der Aula. Hintergrund sind die laufenden Planungen zur weiteren Entwicklung und baulichen Veränderungen an den beiden Gymnasien sowie der grundsätzlichen zukünftigen Entwicklung in Bezug auf die Nutzung der Aula. Weitere betroffene räumliche Nutzungen sind ausdrücklich der Sport- und Freizeitbereich, die Naherholung und die Stadt- und Freiraumgestaltung.

Der Ausschuss ist für die Entwicklung eines konzeptionellen Ansatzes zur freiräumlichen Entwicklung der Flächen unter dem Gesichtspunkt der baulichen Neuordnung der beiden Gymnasien zuständig. Dies beinhaltet z.B. die Initiierung und Begleitung einer Leistungsphase „0“ für die Planung einer gesamträumlichen Entwicklung.

§ 11

Zuständigkeit aller Ausschüsse

Alle Ausschüsse sind zuständig für die Vergaben nach Vergabeordnung für ihren Zuständigkeitsbereich sowie für die Bewilligung von Zuschüssen über 5.000 Euro an Vereine und ähnliche im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel. In Zweifelsfragen über Angelegenheiten, in denen die sachliche Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse gegeben sein könnte, entscheidet der Bürgermeister, welcher Fachausschuss entscheidet.

§ 12

Sonstige Befugnisse der Ausschüsse

Sonstige Befugnisse der Ausschüsse werden durch Grundsatzbeschlüsse des Rates festgelegt. Die Ausschüsse werden ermächtigt in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

Die Ausschüsse sind unter Beachtung der Vorgaben der GO NRW berechtigt, zu den Sitzungen sachverständige Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Abs 3 GO NRW sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW dazuzuladen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft. Die Zuständigkeitsordnung vom 03.11.2009, zuletzt geändert durch Beschluss vom 25.02.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.